

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Erlaß vom 9. Februar 1915 teilt dann das Ministerium des Innern allen Landesbehörden den Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Jänner 1915 mit, in dem unter Hinweis darauf, daß die Verteilung eines Gesundheitsmerkblattes an die Soldaten bei Eintritt des Kriegszustandes nicht den gewünschten Erfolg gehabt, die Verabfolgung alkoholischer Getränke an Mannschafspersonen bei allen Militärtransporten im Eisenbahnverkehr grundsätzlich verboten wird. Die Eisenbahnverwaltungen werden beauftragt, zu veranlassen, daß für durchreisende Soldaten Ersatzgetränke und Suppen von guter Beschaffenheit und zu angemessenen billigen Preisen vorhanden sind.

Einzelne Armeekommandos und — zum Teil auf deren Veranlassung — einzelne Landesregierungen haben in ihrem Machtbereich schärfere Maßnahmen gegen den Alkoholismus getroffen. So hat der Landespräsident von Schlesien am 12. April 1915 und der Statthalter von Mähren am 13. Mai 1915 für bestimmte im Kriegsgebiet gelegene Bezirke, der Statthalter von Galizien für das ganze Land den Ausschank, Kleinverschleiß und Detailhandel gebrannter geistiger Getränke überhaupt untersagt, doch dürfen für einzelne Hotels, Kaffeehäuser und Konditoreien von den Bezirksbehörden Ausnahmen bei Ausschank, und für einzelne Kaufleute Ausnahmen für Detailhandel gemacht werden. Jede Abgabe an Militärpersonen des Mannschafsstandes ist untersagt. In Gemeinden mit Bergbau darf in der Zeit einer halben Stunde vor dem Schichtwechsel und einer halben Stunde nach dem Schichtwechsel an Bergleute Branntwein nicht abgegeben werden.

Die steiermärkische Statthalterei hat mit Erlaß vom 13. März 1915 die Schließung aller Branntweinschenken an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, am Samstag von 4 Uhr nachmittags an, an Wochentagen von 7 Uhr abends an verfügt, den Ausschank und Verkauf in anderen Ausschank- und Verkaufsstellen während der Zeit, da die Branntweinschenken geschlossen halten müssen, untersagt; an Kinder unter 16 Jahren, betrunkene Personen, Gewohnheitstrinker etc. dürfen gebrannte geistige Getränke nicht verabfolgt werden.

Etwas weiter gehen die über Auftrag des Höchstkommandierenden der Südwestfront erlassenen Verordnungen der politischen Landesbehörden in Salzburg, Kärnten, Krain, Küstenland, Sie verbieten (wie die ersterwähnten Erlässe) den Verkauf von Branntwein an Militärpersonen jeder Art, an Musterungs- und Stellungspflichtige sowie an Personen unter 18 Jahren (Triest), und außerdem die Verabfolgung aller Arten alkoholhaltiger Getränke an Militärtransporte (Salzburg).

Der Erlaß der böhmischen Statthalterei (5. August 1915) verbietet den Verkauf von Branntwein und Wein bei Militärtransporten, den Verkauf von mit Likör gefüllten Zuckerwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.

Schließlich sei hier die Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 13. April 1916 erwähnt betreffend die Erlassung polizeilicher Verbote zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Jugend, der Kindern und Jugendlichen das Betreten von Branntweinschenken und Spirituosenverschleißstellen verbietet sowie die Verabreichung gebrannter geistiger Getränke und Liköre sowohl gegen Bezahlung als unentgeltlich an sie.